

# Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Farben, Flaggen, Auszeichnungen
- § 5 Haftung des Vereins

### II. Mitgliedschaft

- § 6 Zusammensetzung der Mitglieder, Rechte und Pflichten
- § 7 Aufnahmen
- § 8 Ausscheiden

### III. Organe des Vereins

- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Vorstand
- § 13 Geschäftsführung und Vertretung
- § 14 Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- § 15 Beirat
- § 16 Jugendversammlung
- § 17 Ehrenrat / Ehrengericht

### IV. Prüfung und Rechnungslegung

- § 18 Beiträge und Gebühren
- § 19 Prüfung

### V. Datenschutz

- § 20 Datenschutz

### VI. Auflösung der Gesellschaft und Schlussbestimmungen

- § 21 Liquidation
- § 22 Schlussbestimmungen

# Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen Rudergesellschaft Wiesbaden-Biebrich 1888e.V. (RWB) und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

2.

Er wurde am 11.9.1923 durch Vereinigung des Ruderclubs Wiesbaden 1888 und des Biebricher Rudervereins 1900 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1.

Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Pflege des Wasser-, insbesondere des Rudersports
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- c) Pflege der Geselligkeit

2.

Der Verein ist u.a. Mitglied

- a) im Landessportbund Hessen
- b) im zuständigen Landesfachverband
- c) im zuständigen Spitzenfachverband

### § 3 Gemeinnützigkeit

1.

Die RWB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die RWB ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

3.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### § 4 Farben, Flaggen, Auszeichnungen

1.

Die Farben der RWB sind blau-orange.

2.

Die Flagge ist in 4 Dreiecke eingeteilt, von denen das obere und das untere blau, das linke und das rechte orange sind. Die Felder tragen die Buchstaben: oben R, links W, rechts B und unten die Jahreszahl 1888.

3.

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.

4.

Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

### § 5 Haftung des Vereins

Eine Haftpflicht übernimmt die RWB ihren Mitgliedern gegenüber nur bis zur Höhe der für den betreffenden Fall etwa bestehenden Versicherung.

## II. Mitgliedschaft

### § 6 Zusammensetzung der Mitglieder, Rechte und Pflichten

1.

Der Verein führt als Mitglieder

- a) ausübende Mitglieder
- b) auswärtige Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) Jugendmitglieder und Jungen- und Mädchenmitglieder
- e) Schülerruderer
- f) Ehrenmitglieder

Zu a)

Als ausübend werden solche Mitglieder geführt, die das vom Deutschen Ruderverband für Jugendmitglieder festgesetzte Alter überschritten haben.

Zu b)

Ausübende Mitglieder, die auf Grund ihres entfernten Wohnsitzes die Vereinseinrichtung

## Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

nicht regelmäßig benutzen, können auf Antrag zu auswärtigen Mitgliedern umgeschrieben werden.

Zu c)

Unterstützende Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen, aber kein Recht zur Benutzung des Sportgerätes. Die Ummeldung vom ausübenden zum unterstützenden Mitglied kann jeweils nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresende erfolgen.

Zu d)

Jugendmitglieder und Jungen- und Mädchenmitglieder gehören nach Maßgabe der für sie erlassenen Ordnung der Jugendabteilung an.

Soweit Sie das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Sie am Trainingsbetrieb und an sportlichen Veranstaltungen nur nach für jeden Einzelfall zu treffender Absprache der/des Erziehungsberechtigten mit dem zuständigen Übungsleiter, dem Vorstand oder einer von diesen hierfür bestimmten Person teilnehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Jugendmitglieder.

Zu e)

Schülerruderer sind Mitglieder, die im Rahmen besonderer Vereinbarungen des Vereins mit allgemein bildenden Schulen (Schülerrudervereien) die Mitgliedschaft erworben haben. Bootsmaterial des Vereins dürfen Schülerruderer in jedem Einzelfalle nur nach Absprache mit dem zuständigen Übungsleiter, dem Vorstand oder einer von diesem hierfür bestimmten Person nutzen. Im Übrigen und nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer Schülerrudervereie haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ausübende Mitglieder.

Zu f)

Mitglieder, die sich Verdienste um die RWB oder um den Wassersport im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen der RWB zu wahren, ihre Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen, die Haus- und die Ruderordnung, die weitere Einzelheiten regeln, einzuhalten.

3.

Bei Verstößen gegen die Nebenordnungen des Vereins sind die Vorstandsmitglieder und die jeweiligen vom Vorstand Beauftragten ermächtigt, Ordnungsmaßnahmen in Form einer befristeten Ausschließung von der Benutzung bestimmter Einrichtungen zu bestimmen. Diese bedürfen der Bestätigung in der nächsten Vorstandssitzung.

4.

Fahrlässige, grobfahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden am Vereinseigentum sind zu ersetzen.

### § 7 Aufnahmen

1.

## **Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

2.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3.

Der Beginn der Mitgliedschaft ist dem Bestätigungsschreiben des Vorstandes zu entnehmen.

### § 8 Ausscheiden

#### 1. Die Mitgliedschaft endet

1.1 durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) zulässig und jeweils spätestens drei Monate vorher (31.03. bzw. 30.09.) (Poststempel) zu erklären ist.

Ein Austritt vor Ablauf eines Jahres seit Beginn der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

1.2 durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

1.3 durch Ausschluss seitens des Ehrenrates, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Nebenordnungen grob verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen der RWB und des Rudersports schädigt (vergl. § 17).

2.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins.

3.

Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

4.

Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder bleiben der RWB für einen ihr etwa zugefügten Schaden zivilrechtlich haftbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod sind die Erben haftbar.

### III. Organe des Vereins

#### § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Ehrenrat / das Ehrengericht.

## Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

### § 10 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu einem Termin in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt.

3.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen. Die Einladung durch fristgerechte Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift ‚Mitglieder – Mitteilungen‘ ist ebenfalls zulässig.

4.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) die Berichte des Vorstandes
- b) den Bericht der zwei Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) gegebenenfalls die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl der zwei Rechnungsprüfer und des Ehrenrates
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- f) die Festsetzung der Beiträge und sonstigen Gebühren
- g) Sonstiges

5.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung. In der ordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt nach Entlastung des alten Vorstandes bis zur Neuwahl des Vorsitzenden ein Ehrenmitglied die Leitung der Versammlung.

6.

Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 7 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.

Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

8.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den

## Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

ordentlichen.

9.

Anträge aus Mitgliederkreisen bezüglich der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum 30.11. dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und soweit sie Satzungsänderungen betreffen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.

Für später eingehende Anträge besteht kein Anrecht auf Berücksichtigung in der Tagesordnung.

Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können - mit Ausnahme der Fälle Satzungsänderung und Auflösung der RWB - zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit absoluter Stimmenmehrheit anerkennt.

10.

Die Regularien der Mitgliederversammlungen sind durch eine Geschäftsordnung geregelt (Anlage zur Satzung).

### § 11 Abstimmungen

1.

Stimmberechtigt sind alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder nach vierteljähriger Mitgliedschaft.

2.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt.

### § 12 Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorsitzender

b) Fachbereichsleiter Sport

c) Fachbereichsleiter Verwaltung

d) Fachbereichsleiter Vermögensverwaltung

e) Fachbereichsleiter Finanzen

2.

Für die Interessenvertretung und Sachbearbeitung kann entsprechend § 15 der Vorstand Beiratsmitglieder nominieren. In den einzelnen Fachbereichen können Ausschüsse gebildet werden, deren Nominierung durch die Geschäftsordnung geregelt wird.

3.

Die Vorstandsmitglieder werden aus den unter § 6 1.a) und f) genannten Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt.

4.

(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3 Absatz 2 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung, etwa nach § 3 Nr. 26 a EStG, gezahlt wird. Der Aufwendungsersatz

**Stand: 2012**

## Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden.

(2) § 3 Ziffer 5 bleibt unberührt.

### § 13 Geschäftsführung und Vertretung

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte der RWB; Der Arbeitsablauf ist durch eine Geschäftsordnung geregelt.

2.

Die Benutzung und Behandlung des Vereinseigentums wird durch vom Vorstand erlassene Nebenordnungen geregelt.

3.

Zur rechtsgültigen Verpflichtung der RWB ist die Erklärung zweier Mitglieder des Vorstandes notwendig.

### § 14 Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1.

Im Falle des Ausscheidens des Vorstandsvorsitzenden innerhalb des Geschäftsjahres ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen.

2.

Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der unter § 6 1. a) und f) genannten Mitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

3.

Tritt während des Geschäftsjahres mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder zurück, so ist wie beim Ausscheiden des Vorsitzenden zu verfahren.

### § 15 Beirat

1.

Der Beirat gemäß § 12.2 setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendwart oder der Jugendwartin als Vertreter der Jugend-, Jungen- und Mädchenmitglieder
- b) einem aktiven Rennruderer oder einer aktiven Rennruderin
- c) einem Mitglied für Breitensport und Wanderrudern
- d) einem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- e) zwei Mitgliedern für Sonderaufgaben

2.



## Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

Der Beirat hält seine Sitzungen zusammen mit dem Vorstand ab. In den Sitzungen haben die Mitglieder des Beirates volles Stimmrecht.

Der Beirat wird vom Vorstand aus den volljährigen Mitgliedern auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen, mit Ausnahme des Jugendwartes/wartin, welcher/welche durch die Jugendversammlung gewählt wird.

### § 16 Jugendversammlung

1.

Die Jugendversammlung umfasst die Jugendmitglieder sowie Jungen- und Mädchenmitglieder des Vereins nach Maßgabe des § 6.1 d. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.

2.

Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 17 Ehrenrat / Ehrengericht

1.

Die Mitgliederversammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenrat und für jedes Ehrenratsmitglied ein Ersatzmitglied.

Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitz selbst.

Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

2.

Der Ehrenrat kann vom Vorstand und von jedem Mitglied angerufen werden. Er muss die beschuldigten Mitglieder zu Äußerung auffordern und auf Antrag Zeugen vernehmen.

3.

Das Verfahren kann je nach Ermessen des Ehrenrates mündlich oder schriftlich geführt werden. Zur Verhandlung müssen der Ehrenrat und die Parteien vom Ehrenratsvorsitzen mit mindestens sechstägiger Frist geladen werden. Richtet sich das Verfahren gegen Vorstandsmitglieder, so sind diese bis zur Entscheidung von ihrem Amt entbunden.

4.

Der Ehrenrat kann erkennen auf: Verwarnung, befristete Einschränkung der Mitgliedsrechte, Ausschluss aus der RWB.

Der vom Ehrenrat gefällte Spruch ist den Parteien und dem Vorstand bekanntzugeben.

5.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann binnen vier Wochen beim Vorsitzenden schriftlich Berufung eingelegt werden. Diese hat keine aufschiebende Wirkung.

Berufungsinstanz ist das Ehrengericht.

Der Vorsitz fordert die Parteien auf, ihm aus dem Kreis der Mitglieder je zwei Ehrengerichtsmglieder namhaft zu machen (in Fällen des § 8 Abs. 1.3 vertritt er selbst die Gegenpartei), und hat diese Mitglieder schriftlich mit sechstägiger Frist zum Zusammentritt zu laden.

## Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

6.

Die vier Ehrengerichtsmitglieder wählen sich einen Vorsitz aus der RWB. Einigen sie sich nicht über die Person, so wird der Vorsitz von ihnen aus einem anderen, dem Deutschen Ruderverbund angehörenden Verein gewählt.

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

### IV. Prüfung und Rechnungslegung

#### § 18 Beiträge und Gebühren

1.

Die Höhe des Eintrittsgeldes, der Beiträge und sonstigen Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch die Erhebung von Umlagen für bestimmte Zwecke beschließen kann.

2.

Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand das Eintrittsgeld oder den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

#### § 19 Prüfung und Rechnungslegung

1.

Zwei Rechnungsprüfer (§ 10 4.d) haben die ordnungsgemäße Rechnungslegung der RWB nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen.

2.

Hierzu sind den Prüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.

Über die Prüfung ist dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4.

Der auf der Mitgliederversammlung abgegebene Bericht muss sich in den wesentlichen Aussagen mit dem schriftlichen Bericht decken.

5.

Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung ist der schriftliche Bericht zu verlesen.

### V. Datenschutz

#### § 20 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von

**Stand: 2012**

## Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.

Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (wenn Lastschriftermächtigung erteilt wurde), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Deutschen Ruderverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu

## **Satzung der Rudergesellschaft Wiesbaden – Biebrich 1888 e.V.**

seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **VI. Auflösung der RWB und Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Liquidation**

1.

Die Auflösung der RWB kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung durch dreiviertel Stimmenmehrheit sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2.

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Liquidatoren, für deren Beschlüsse Stimmenmehrheit genügt.

3.

Das nach der Liquidation oder nach Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist im Einvernehmen mit dem Finanzamt dem Landessportbund Hessen e.V. zu übertragen mit der Auflage, es zur Förderung des Rudersports zu verwenden.

#### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Diese von der Mitgliederversammlung am 23.03.2012 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.